



ELTERNBEIRÄTIN ELTERNBEIRAT

an der

Jean-Paul-Grundschule Wunsiedel

Alle wichtigen Informationen zur Schule in Bayern:

www.km.bayern.de

1. Sachinformation
 - 1.1 Einrichtung - Amtszeit
 - 1.2 Aufgaben des Elternbeirates
 - 1.3 Elternbeirat und Schulleiter
 - 1.3.1 Allgemein
 - 1.3.2 Konzept zur Erziehungspartnerschaft
 - 1.4 Ansprechpartner des Elternbeirats
 - 1.5 Zusammensetzung/Wahl des Elternbeirats
 - 1.6 Unterrichtung des Elternbeirats
2. Hinweise für die Praxis
 - 2.1 Beschwerden über Lehrkräfte
 - 2.2 Abwahl des/ der Elternbeiratsvorsitzenden
 - 2.3 Vereinbarkeit von Funktion als Elternbeirat und Tätigkeit als Verwaltungsangestellte (an der gleichen Schule)
 - 2.4 Informationen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
 - 2.5 ehrenamtliche Tätigkeit
3. Fundstellen
4. Verweisungen

1. Sachinformation

1.1 Einrichtung - Amtszeit

Nach Art. 64 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG: neu ab 1.8.16)) wird an allen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasium, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, ein Elternbeirat gebildet. Elternbeiräte in einem Mittelschulverbund sollen einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen (für Schulen zur sonderpädagogischen Förderung siehe "Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F)" §§ 7-11).

zu § 14 "Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats", "Bayerische Schulordnung - BaySchO" neu zum 1.8.2016

Die Regelungen der bisherigen § 14 GrSO, § 19 MSO, § 21 GSO/RSO, § 10 VSO-F sowie in einzelnen beruflichen Schulordnungen, soweit es für die jeweilige Schulart gemäß Art. 64 BayEUG Elternbeiräte gibt (ausgenommen z. B. Berufsschule), werden harmonisiert:

- Der Elternbeirat wird nun auch an Grundschulen und Mittelschulen - wie z. B. an Realschulen und Gymnasien - unmittelbar von den Erziehungsberechtigten und anderen Wahlberechtigten gewählt. Damit wird ein Beitrag zur Stärkung der Elternrechte geleistet. Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher können ebenfalls in den Elternbeirat gewählt werden, die Nichtwählbarkeit in § 13 Abs. 3 Satz 3 bezieht sich nur auf Mitglieder der Lehrerkonferenz. Der Aufgabenkreis der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher bleibt im Übrigen unberührt.

- In Abs. 2 Satz 1 erfolgt eine Harmonisierung dahingehend, dass an allen Schularten (d. h. auch an Grundschulen und Mittelschulen) der jeweilige Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in der GSO und RSO. Auf die obigen Ausführungen darf verwiesen werden.

- Die Regelungen betreffend den gemeinsamen Elternbeirat (§ 17 GrSO, § 22 MSO, § 11 VSO-F) werden in die jeweiligen Paragraphen integriert: Vorschriften zur Wahl in diesen Paragraphen, zum Geschäftsgang und Amtszeit in §§ 15 und 16.

zu § 16 – „Amtszeit der Elternvertretungen und Mitgliedschaft“, "Bayerische Schulordnung - Bay SchO" neu zum 1.8.2016

Diese Regelungen waren bisher in § 15 GrSO, § 20 MSO, § 19 GSO/RSO und § 8 VSO-F sowie in den jeweiligen Regelungen in einzelnen beruflichen Schulordnungen enthalten. Die Vorschrift wird wie folgt angepasst:

- Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1 GrSO/§ 20 Abs. 1 MSO, in Satz 3 wird jedoch aufgenommen, dass über die Amtszeit des Klassenelternsprecher an Realschulen und Gymnasien der Elternbeirat entscheidet (bisher in § 22 RSO/GSO).

- In Abs. 2 werden die Amtszeiten der Elternbeiräte angeglichen. Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. So ist sichergestellt, dass zu jeder Zeit eine Elternvertretung im Amt ist.

- In Abs. 3 werden alle Tatbestände genannt, die zum Ausscheiden bzw. zum Ende der Mitgliedschaft in der Elternvertretung führen. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in den Schulordnungen und gilt für alle Elternvertretungen. Aufgrund der Harmonisierung ist die bisherige Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 3 GrSO, § 20 Abs. 4 Satz 3 MSO nicht mehr erforderlich.

1.2. Aufgaben des Elternbeirates

Nach Art. 65 Abs. 1 BayEUG ist der Elternbeirat (EB) die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler und auch der früheren Erziehungsberechtigten der volljährigen Schüler einer Schule. An Grundschulen ist, soweit ... das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen (Art. 69 Abs. 1 BayEUG).

Art. 65 Abs. 1-2 definiert insbesondere die Aufgaben des Elternbeirates, konkretisiert auch die allgemeine Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, legt dar, dass sich die Vertretung auf schulische Belange beschränkt (kein politisches Mandat), berechtigt den Elternbeirat den Eltern aller Schüler/innen der Schule in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben und weist darauf hin, dass der

Elternbeirat (nur) in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, Recht zur Mitwirkung besitzt. Bei einer politischen Thematik mit Bezug zur Schule muss die Veranstaltung auf Ausgewogenheit und Objektivität angelegt sein.

Unbeschadet der weiteren durch das Gesetz und Schulordnungen zugewiesenen Aufgaben ist die Zustimmung des Elternbeirates auch erforderlich für die Zusammenstellung der Schülerfahrten sowie die Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches, die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen, Veranstaltungen in der freien Zeit u. a. m. An den Grundschulen übernimmt der Elternbeirat die Aufgaben des Schulforums, soweit nach den Schulordnungen das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist (vgl. § 15 BaySchO).

Art. 67 BayEUG erfordert es auch, dass beschlossene Anregungen und Vorschläge der Schulleitung bekannt gegeben sind, die ihrerseits dann eine Pflicht zur Stellungnahme hat (vgl. Art. 67 BayEUG).

Neben den in Art. 65 BayEUG Abs. 1 Nr. 5 – 13 und in Art. 51 BayEUG Abs. 3 und 4 (Einführung zugelassener Lernmittel/ übrige Lernmittel) eingeräumten speziellen Beteiligungsmöglichkeiten wirkt der Elternbeirat mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. „Mitwirken“ bedeutet „beteiligt werden.“ Es bedeutet zugleich, dass der Elternbeirat nur bei Willensbildungen beteiligt ist, nicht aber Entscheidungen trifft oder vollzieht. Insbesondere hat er das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen verantwortlich sind, zu vertiefen. Er hat dem gemäß die Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten. Die Interessensvertretung beschränkt sich auf die Vertretung in schulischen Belangen; dem Elternbeirat kommt kein politisches Mandat zu.

Der Elternbeirat hat den Eltern aller Schüler/innen der gesamten Schule und/oder einzelner Jahrgangsstufen oder Klassen von sich aus in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und Aussprache zu geben, wenn ein Bedürfnis besteht. Bei der Beurteilung des Bedürfnisses steht dem Elternbeirat zwar ein weiter Spielraum zu. Der Elternbeirat ist aber hierbei nur berechtigt, den Eltern Gelegenheit zur Unterrichtung und Aussprache zu geben. Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit gebietet es, die Schulleiterin/den Schulleiter bei der Vorbereitung und Durchführung zu beteiligen.

Auch hat die Schulleiterin/der Schulleiter Wünsche, Vorschläge und Anregungen der Eltern zu beraten. Hierbei ist es von entscheidender Bedeutung, dass es sich um Angelegenheiten handeln muss, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Diese eindeutige gesetzliche Vorschrift wird mitunter missachtet, und der Elternbeirat wird in Angelegenheiten tätig, für die ihm jede Befugnis fehlt (z.B. Klassenbesetzungen...Einzelbeschwerden!). Die Eltern können daher durch den Elternbeirat nicht alle ihre Interessen vertreten lassen; vielmehr muss die Interessenvertretung auf eine gute Erziehung und Bildung der Schüler gerichtet sein.

Es dürfen ferner nur Interessen sein, die sich auch im Bereich der Schule, für die der Elternbeirat gebildet ist, verwirklichen lassen. Innerhalb dieses recht weit gezogenen Rahmens aber können alle für die Bildung und Erziehung der Kinder dieser Schule wesentlichen Fragen aufgegriffen und erörtert werden, auch Fragen des Unterrichts, der Lehrmethode usw., also auch Fragen der sog. inneren Schulangelegenheiten.

Die Ergebnisse der Beratung sind erforderlichenfalls dem Schulleiter mitzuteilen. Werden Anregungen und Vorschläge beschlossen, so begründet Art. 67 Abs. 2 BayEUG eine Pflicht der Schule zur Stellungnahme.

Ab 1.8.2014 benötigt die Lehrerkonferenz das Einvernehmen mit dem Elternbeirat über die Einrichtung eines dokumentierten Lernentwicklungsgesprächs (als Ersatz des Zwischenzeugnisses) in den Jahrgangsstufen 1 bis 3. Auch ist als Voraussetzung für die Zuerkennung des Schulprofils "Inklusion" z. B. das Einvernehmen mit dem Elternbeirat vorzuweisen (vgl. Art. 65 Abs. 1 Nr. 13 BayEUG und KMS "Weiterführung von Inklusionsmaßnahmen an den Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2015/16" vom 26.05.2015 (Nr. III.3-BS7306.7-4b.67040)).

1.3. Elternbeirat und Schulleiter

1.3.1 Allgemein

Der Elternbeirat ist ein Gremium, das zur Beschlussfassung aufgerufen ist (vgl. hierzu Art. 68 BayEUG). Der oder die Vorsitzende hat diese Beschlüsse auszuführen, auch wenn er/sie selbst dagegen gestimmt hat. **Ein Elternbeiratsvorsitzender (eine Vorsitzende), der/die ohne Beschluss eine Beschwerde gegen eine**

Lehrkraft erhebt, handelt nicht in seiner Eigenschaft als Elternbeiratsvorsitzender, sondern als Privatperson.

Der Elternbeirat kann die Anwesenheit eines Vertreters des Sachaufwandsträgers sowie des Schulleiters bei den Sitzungen verlangen. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen, die jedoch im Gegensatz zum Schulleiter dieser Einladung nicht Folge zu leisten brauchen. Die Schule kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen festlegen (vgl. Art. 30 BayEUG).

Auch der Schulleiter ist nicht verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen, wenn er nicht ordnungsgemäß schriftlich geladen ist. Die Ladung kann ordnungsgemäß nur durch Beschluss des Elternbeirates erfolgen.

Von begründeten Ausnahmefällen abgesehen darf die Schulleiterin/der Schulleiter erwarten, dass ihr/ihm der Sitzungstermin rechtzeitig bekannt gegeben wird. Bei Verhinderung muss sie/er ihren/seinen Stellvertreter entsenden. Ist auch dieser verhindert, findet die Sitzung des Elternbeirats ohne Vertretung der Schulleitung statt oder wird verschoben. Um Verschiebungen zu vermeiden, sollte gegebenenfalls eine Absprache zur Sitzungsterminierung zwischen der/dem Elternbeiratsvorsitzenden und der Schulleiterin /dem Schulleiter tunlichst getroffen werden.

Die Schulleiterin/der Schulleiter braucht auch nicht an Sitzungen teilzunehmen, die der Elternbeirat nicht allein hält. Gemäß Art. 66 Abs. 1 BayEUG hat der Elternbeirat mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder; nur diese meint das Gesetz, wenn es vom Elternbeirat spricht. Der Elternbeirat kann allerdings weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen. U. U. ist allerdings auch der Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung Mitglied des Elternbeirats oder kann zum Mitglied des Elternbeirats gewählt werden (vgl. Art. 66 Abs. 2 BayEUG).

Die Schulleiterin/der Schulleiter braucht nicht an Sitzungen teilzunehmen, die an einem unterrichtsfreien Tag oder Feiertag stattfinden. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann seine Teilnahme insbesondere dann verweigern, wenn Sitzungen grundlos kurz hintereinander abgehalten werden (Routinesitzungen), ohne dass schulische Probleme zur Beratung anstehen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter darf die Sitzungen wieder verlassen, wenn der Elternbeirat Dinge behandelt, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen und sich insbesondere gegen Lehrkräfte oder die Schulleitung selbst richten oder parteipolitisch gefärbt sind.

Der Elternbeirat darf auf seinen Beschluss hin zwar jederzeit Beschwerden erheben, muss dann aber die Entscheidung hierüber den zuständigen Gremien überlassen. So wäre es z.B. eine grobe Ungehörigkeit, die Wegversetzung einer Lehrkraft zu verlangen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Elternbeirats auf Einladung hin verpflichtet. Sie/er braucht jedoch weder Auskünfte zu erteilen, noch sich an der Diskussion zu beteiligen. Sie/er muss Auskünfte nur dann geben, wenn sie/er rechtzeitig und ordnungsgemäß in der Regel schriftlich geladen worden ist und die Tagesordnung kennt, zu der sie/er Auskunft erteilen soll.

Im übrigen ist die Schulleiterin/der Schulleiter verpflichtet, den Elternbeirat zum frühest möglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterrichten, und die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte zu erteilen. Nach § 5 BaySchO hat der die Schulleiterin/der Schulleiter u. a. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Lehrerkonferenz den Mitgliedern sowie dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. In dringenden Fällen entfällt die Frist.

Der Elternbeirat kann verlangen, dass die Schulleiterin/der Schulleiter bei Abstimmungen - vor allem wenn sie durch Handaufheben erfolgen - den Raum verlässt.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist nicht berechtigt, uneingeladen zu Sitzungen des Elternbeirats zu erscheinen. Auch kann sie/er nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.

1.3.2 Konzept zur Erziehungspartnerschaft

In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden (vgl. Art. 74 BayEUG).

1.4. Ansprechpartner des Elternbeirats

Ansprechpartner des Elternbeirats ist - neben dem Staatlichen Schulamt und dem Sachaufwandsträger - ausschließlich die Schulleiterin/der Schulleiter (Art. 67 BayEUG). Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, von sich aus, mit einzelnen Lehrkräften zu verhandeln, und diese nicht, sich unmittelbar an den Elternbeirat zu wenden. Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin/der Schulleiter einer Lehrkraft die Möglichkeit geben, den Elternbeirat zu informieren. Außerdem ist für die Beteiligten zu beachten, dass die beamtenrechtliche Amtsverschwiegenheit uneingeschränkt auch gegenüber dem Elternbeirat Platz greift.

Für Beschwerden einzelner Eltern, die nur ihr Kind betreffen, ist der Elternbeirat nicht zuständig. Er wirkt, wie sich aus Art. 65 Abs. 1 BayEUG ergibt, nur in Angelegenheiten mit, die von allgemeiner Bedeutung sind. Eine Vermittleraufgabe, wie sie noch in der nicht mehr gültigen Allgemeinen Schulordnung (§ 79 Abs. 6 ASchO) normiert war, ist dem Elternbeirat nicht mehr eingeräumt. Stattdessen sollen Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkraft in der Schule im Wege einer Aussprache beigelegt werden.

Der Elternbeirat hat den Eltern aller Schüler/innen oder der Schüler/innen einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und Aussprache zu geben (Art. 65 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG). Dazu muss ihm der Sachaufwandsträger - nicht die Schulleitung - Räume zur Verfügung stellen, was allerdings die Schulleiterin/der Schulleiter als Verwalter des Schulvermögens für den Sachaufwandsträger in aller Regel tun wird (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz).

1.5 Zusammensetzung des Elternbeirats/Wahl des Elternbeirats

Nach Art. 64 BayEUG (neu ab 1.8.16) ist bei Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ein Elternbeirat zu wählen.

Der Elternbeirat wird demgemäß an Grundschulen, Mittelschulen, wie z. B. an Realschulen und Gymnasien, unmittelbar von den Erziehungsberechtigten gewählt. Nach Auffassung des Normengebers wird damit ein Beitrag zur Stärkung der Elternrechte geleistet. Zudem wird die Regelung für alle Schulen harmonisiert. Der Aufgabenkreis der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher bleibt im Übrigen unberührt (vgl. Gesetzesentwurf der Staatsregierung (Drucksache 17710311 vom 01.03.2016 unter § 1 Nr. 23 (BayEUG) Seite 15 hinsichtlich der zum 1.8.2016 gültigen Änderungen/Neuerungen)

Nach [Art. 66 Abs. 1 BayEUG](#) ist für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. U. U. ist auch der Heimleiter eines von Schülern der Schule frequentierten Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung Mitglied des Elternbeirats oder in den Elternbeirat wählbar (vgl. Art. 66 Abs. 2 BayEUG).

Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen

Mit Beginn des neuen Schuljahrs 2016/17 sind neue Richtlinien für die Wahl des Elternbeirats an Grund- und Mittelschulen in Kraft getreten. Bislang war die Wahl des Elternbeirats für jede Schulart extra geregelt. Mit Inkrafttreten der Bayerischen Schulordnung, die für alle Schularten gilt, wurden auch die Bestimmungen für die Wahl vereinheitlicht. Das ist ab sofort zu beachten:

-Der Elternbeirat ist jeweils **für ein Schuljahr** gewählt.

-Der Elternbeirat bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Elternbeirates im Amt. Das bedeutet, wenn in den Sommerferien oder in den ersten Schulwochen Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- oder Anhörungsrechte des Elternbeirats erforderlich sein sollten, ist der "alte" Elternbeirat zu beteiligen.

Wer organisiert die Wahl - und wann?

- **Die Durchführung der Elternbeiratswahl im neuen Schuljahr** ist vom „alten“ Elternbeirat einzuleiten und zu organisieren. („Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der „alte“ Elternbeirat“). Hierzu bedarf es natürlich der **Unterstützung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin** (Rechtsgrundlagen zur Verfügung stellen, Stimmzettel vorbereiten, Raum bereitstellen usw.).
- Sollte es an einer Schule keinen „alten“ Elternbeirat geben (z.B. weil die Schule neu gegründet wurde), dann liegt die gesamte Organisation (einschließlich der Einleitung der Elternbeiratswahl) bei der Schulleiterin bzw. beim Schulleiter.
- Der Verordnungsgeber legt an **Fristen für die Wahl der Klassenelternsprecher die ersten zwei Wochen** („sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden“) fest. Für die **Wahl des Elternbeirats** einer Schule liegt die Frist **innerhalb der ersten sechs Wochen eines Schuljahres** („sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden“).

Wie läuft die Wahl ab?

-Das Wahlverfahren sollte in einer **Wahlordnung** geregelt werden.

-Die Wahl muss den allgemeinen **demokratischen Grundsätzen** entsprechen.

-Die **Wahlberechtigung** ergibt sich aus § 13 und § 14 der BaySchO. Damit sind jeweils beide Erziehungsberechtigter eines Schülers oder einer Schülerin der Schule wahlberechtigt, jedoch darf **für jedes Kind nur eine Stimme** abgegeben werden (§ 13 Abs. 3, Satz 1).

-Der Elternbeirat hat - abhängig von der Größe der Schule - mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder (siehe Art. 66 Abs. 1 BayEUG).

-Briefwahl ist bei der Wahl zum Elternbeirat einer Schule nicht vorgesehen.

-Für die **Wahl des Elternbeirates ist eine Wahlversammlung** einzuberufen. Diese könnte (muss aber nicht) im Anschluss an den ersten Elternabend (bei der auch die Wahl des Klassenelternsprechers erfolgt) stattfinden.

-Die **Ladungsfrist** zur Wahl des Elternbeirates einer Schule beträgt zwei Wochen. Die Ladung hat **schriftlich** zu erfolgen.

-Bei der Wahl zum Elternbeirat sind **alle Erziehungsberechtigten** (die ein oder mehrere Kinder an der Schule haben) **wählbar**. Selbstverständlich könnten sich auch schon gewählte Klassenelternsprecher zur Wahl stellen. Ob im Vorfeld eine Auflistung möglicher Kandidaten aufliegt oder die Kandidaten per Zuruf vorgeschlagen werden, obliegt dem Elternbeirat bzw. dem Wahlvorstand.

-Ob die Wahl der Elternbeiratsmitglieder **per Akklamation oder geheim** (mit Stimmzetteln) erfolgt, ist nicht festgelegt. Dies wird vor Ort und unter den gegebenen Umständen vom Wahlvorstand und von der Wahlversammlung zu regeln sein

Was ist noch zu berücksichtigen?

-Es ist daran zu denken, dass auch Ersatzmitglieder zu wählen sind (Reihenfolge nach der Stimmenzahl), die im Falle des Ausscheidens von gewählten Elternbeiräten nachrücken.-Über die Wahl ist eine Niederschrift zu erstellen (Feststellung des Wahlergebnisses).-Das Wahlergebnis ist den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.-Das Amt des Elternbeirates ist ein staatliches Ehrenamt. Da es sich bei den Aufgaben und Tätigkeiten eines Elternbeirates um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt, spricht man auch von einem öffentlichen Ehrenamt.

(vgl. "Neue Richtlinien für die Wahl des Elternbeirats", H.-P. Etter (Stand:01.08.2016)

1.6 Unterrichtung des Elternbeirats

Nach Art. 67 BayEUG unterrichtet der Schulleiter den Elternbeirat zum frühest möglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.

Die Unterrichtung des Elternbeirats ist eine wesentliche Pflicht der Schulleiterin/des Schulleiters fest. Sie bezweckt, dem Elternbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Kenntnisse zu verschaffen. Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, müssen zu einem frühest möglichen Zeitpunkt mitgeteilt werden. Dieser Zeitpunkt ist gegeben, sobald die Umstände der Schulleiterin/dem Schulleiter bekannt und für eine Mitteilung genügend konkretisiert sind. Letzteres entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter. Einschränkungen inhaltlicher und zeitlicher Art können sich vor allem aus der

Verschwiegenheitspflicht der Schulleiterin/des Schulleiters (z. B. in persönlichen Angelegenheiten einzelner Lehrkräfte, Schüler oder Erziehungsberechtigter) ergeben.

Die Form der Mitteilung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung. Sie/er kann entweder die Elternbeiratsvorsitzende/den Elternbeiratsvorsitzenden oder den gesamten Elternbeirat informieren. Verpflichtet ist die Schulleiterin/der Schulleiter, nur im Vertretungsfall die Stellvertretung, nicht der einzelne Lehrkraft. Letzterer ist nur mit Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters befugt, den Elternbeirat über wesentlich erscheinende Angelegenheiten der Schule zu unterrichten.

Weiterhin ist die Schulleiterin/der Schulleiter verpflichtet, auf Anfragen, deren Beantwortung zur Erfüllung der Aufgaben des Elternbeirats notwendig sind, **Auskünfte zu erteilen**. Ob und inwieweit Auskünfte "notwendig" sind, richtet sich nach den Aufgaben des Elternbeirats und nach dem Zweck der Vorschrift, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Im Zweifel ist zugunsten der Information des Elternbeirats zu entscheiden. Den Verpflichtungen der Schulleitung entspricht auf der anderen Seite die Verpflichtung des Elternbeirats, der Schulleitung oder einem Vertreter des Aufwandsträgers in Sitzungen des Elternbeirats auf Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu bestimmten Angelegenheiten zu geben. Diese Verpflichtung folgt schon aus dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit (Art. 2 Abs. 4 BayEUG).

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann aus dem gleichen Grund auch verlangen, dass einzelne Lehrkräfte, Schularzt oder Schulpsychologe gehört werden. Will der Elternbeirat einen Lehrkraft der Schule in einem Einzelfall hören, so hat er sich an die Schulleiterin/den Schulleiter zu wenden, der über die Teilnahme - ggf. mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten - entscheidet. Die Möglichkeit des Elternbeirats, weitere Personen zuzuziehen, kann in der Schulordnung geregelt werden (vgl. Art. 68 BayEUG). Tagt der Elternbeirat ohne Zuziehung der Schulleitung, so ist die/der Vorsitzende im Interesse der vertrauensvollen Zusammenarbeit gehalten, die Schulleiterin/den Schulleiter über die wesentlichen Beratungspunkte und Ergebnisse zu informieren.

Die Schulleiterin/der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Sachaufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen ist. Die Schulleiterin/der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörden und der Sachaufwandsträger haben die Pflicht, in angemessener Frist die Vorschläge des Elternbeirats zu prüfen. Ein Anspruch des Elternbeirats auf eine bestimmte Sachentscheidung besteht nicht.

Die Dauer der Frist ist abhängig von der jeweils zu prüfenden Materie und der etwa notwendigen Beteiligung weiterer Stellen (z. B. der Schulaufsichtsbehörde, des Gesundheitsamtes). Der Elternbeirat ist anschließend schriftlich oder in einer Sitzung mündlich über das Ergebnis zu unterrichten und gegebenenfalls - auf Antrag des Elternbeirats schriftlich - über die Gründe aufzuklären, die zu einer Ablehnung geführt haben.

2. Hinweise für die Praxis

2.1 Beschwerden über Lehrkräfte

Immer wieder kommt es vor, dass Erziehungsberechtigte Beschwerden über Lehrkräfte an den Elternbeirat richten. Dieser versucht sich mitunter als Untersuchungsgremium, ohne sich darüber bewusst zu werden, dass er dann evident rechtswidrig handelt. Hier sind die Schulleiter aufgefordert, sich schützend vor die Lehrkräfte zu stellen, das rechtswidrige Handeln des Elternbeirats zu unterbinden.

2.2 Abwahl der/des Elternbeiratsvorsitzenden

Offen lassen die Schulordnung und das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz die Frage, ob eine **Abwahl der/des Elternbeiratsvorsitzenden** möglich ist. Im Konfliktfall rät der Verfasser dazu, den Elternbeiratsvorsitzenden abwählen zu lassen durch die Wahl einer/eines neuen Elternbeiratsvorsitzenden. Ob dies verwaltungsgerichtlich bestätigt wird, bliebe abzuwarten.

2.3 Vereinbarkeit von Funktion als Elternbeirat und Tätigkeit als Verwaltungsangestellte (an der gleichen Schule)

In einer Aktennotiz vom 10.4.2013 (PR-Nr. 171/2013 BE,...wegen Vereinbarkeit von EBR und VA) kommt der rechtliche Leiter der BLLV- Rechtsabteilung, Burkhard Englert, zu dem Schluss, dass auch unter der Berücksichtigung eines KMS vom 22.12.1980 hierbei eine starke Interessenkollision auftreten könnte, die u. U. eine Versetzung der Verwaltungsangestellte rechtfertigen oder ein Einstellungshindernis für diese darstellen dürften.

2.4 Informationen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte durch verschiedene Informationsangebote. Es finden sich entsprechende Informationen

unter<http://www.km.bayern.de/eltern.html> (KMS vom 22.11.2012, "Wahl des Elternbeirats", Nr. III.3-5 S 4352-6a.125 435).

2.5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Schule kann das ehrenamtliche Engagement der Elternbeiräte würdigen. Auf Antrag kann deshalb Elternbeiräten, die dies wünschen, eine Bestätigung (Formblatt) über ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausgestellt werden ("Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Erziehungsberechtigten", KMBek vom 10.12. 2014).

3. Fundstellen

- Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)
- Art. 14 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)-
- Abs. 6 § 79 Allgemeine Schulordnung (ASchO) - aufgehoben
- <http://www.km.bayern.de/eltern.html>, KM-Informationen
- KMS vom 22.11.2012, "Wahl des Elternbeirats", Nr. III.3-5 S 4352-6a.125 435
- KMBek vom 10.12. 2014, "Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Erziehungsberechtigten", Az.: IV.6-BS4352-6a.149 487-KWMBI Nr. 1/20
- KMS "Weiterführung von Inklusionsmaßnahmen an den Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2015/16" vom 26.05.2015 (Nr. III.3-BS7306.7-4b.67040)
- Drucksache Nr. 17710311 vom 01.03.2016 unter § 1 Nr. 23 (BayEUG) Seite 15
- Art. 64 BayEUG
- Art. 66 BayEUG
- § 15 BaySchO
- Bayerische Schulordnung (BaySchO)
- "Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F)" §§ 7-11
- "Neue Richtlinien für die Wahl des Elternbeirats", H.-P.Etter, Leiter BLLV-Rechtsabteilung (Stand 01.08.2016)